

# Gesetzliche Regelungen

## Im §34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind folgende Punkte festgelegt:

- Die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten Kinder dürfen, wenn sie von erwachsenen Läusen befallen sind, die Schule oder den Kindergarten nicht betreten. Gleiches gilt auch für die Betreuer, Erzieherinnen und Lehrer, die in der Einrichtung tätig sind.
  - Die Eltern müssen, wenn sie einen Kopflausbefall entdecken, umgehend die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung benachrichtigen.
  - Die Leitung wiederum muss dann das zuständige Gesundheitsamt in Kenntnis setzen und namentliche Angaben machen.
  - Eine Ausnahme vom Verbot, die Schule oder den Kindergarten zu besuchen, wird dann gemacht, wenn die Eltern eine Maßnahme gegen den Kopflausbefall ergriffen haben, z.B. die Behandlung mit einem wirksamen Kopflausmittel, wie InfectoPedicul oder Dimet 20.
  - Die Leitung des Kindergartens oder der Schule sollte die anderen Eltern in der Einrichtung anonym über den Kopflausbefall informieren. Diese sollten umgehend ihre eigenen Kinder untersuchen, um damit einen Befall frühzeitig zu erkennen und ggf. zu behandeln. Die Untersuchung muss der Leitung der Einrichtung bestätigt werden.
- 
- **Wann darf mein Kind wieder in die Schule, KiGa oder KiTa?**
  - Wurde ein Kopflausbefall festgestellt, so darf das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Läuse abgetötet wurden. Wie man Läuse schnell und unkompliziert wieder loswird, können Sie [hier nachlesen](#). Wurden die lästigen Parasiten beseitigt, kann die jeweilige Einrichtung individuell entscheiden, ob sie ein Attest vom Kinderarzt verlangt oder eine schriftliche oder mündliche Bestätigung der Eltern ausreicht. Eine Vorlage für eine schriftliche Bestätigung, dass der Kopflausbefall beim eigenen Kind behandelt wurde, finden Sie [hier zum Download](#).